

# Schulgemeindeordnung der Volksschulgemeinde Münchwilen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Volksschulgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Gebiet	Art. 2	Die Volksschulgemeinde Münchwilen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde.
Schulstandorte	Art. 3	Schulstandorte sind Münchwilen und St. Margarethen.
Aufgaben	Art. 4	Die Volksschulgemeinde ist Trägerin der Kindergärten, der Primarschulen und der Sekundarschule. Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich Bildung übernehmen. Sie kann sich mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenschliessen und sich an weiteren Aufgaben beteiligen wie z.B. Mittagstisch oder Tagesbetreuung.
Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	Art. 5	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

## 2. Einzelne Organe

Stimmberechtigte	Art. 6	Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner bildet das oberste Organ der Volksschulgemeinde. Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Schulgemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgesehen ist.
Organe	Art. 7	Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden wahrgenommen durch die Organe der Schulgemeinde: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Stimmberechtigten der Schulgemeindeversammlung</li><li>▪ Schulpräsident</li><li>▪ Schulbehörde</li><li>▪ Rechnungsprüfungskommission</li><li>▪ Wahlbüro</li></ul>
Initiative	Art. 8	Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden. Das Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Die Schulbehörde gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
Initiative, Verfahren	Art. 9	Das Initiativbegehren ist beim Präsidium schriftlich anzumelden und innerhalb von 3 Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Die Schulbehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Schulbehörde kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.
Petition	Art. 10	Alle Einwohner können bei der Schulbehörde eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.
Einberufung der Gemeindeversammlung	Art. 11	Die Schulgemeindeversammlung erfolgt auf Einladung der Schulbehörde oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Zustellung des Stimmrechtsausweises sowie der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste, allfälligen Anträgen und Botschaften. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Befugnisse der  
Schulgemeinde-  
versammlung

- Art. 12 Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Sachgeschäfte an der Versammlung:
- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
  - Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Schulgemeindeversammlung
  - Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses
  - Kreditbegehren:  
Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.-, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden.  
Nachtragskredite über 10% eines ursprünglich an der Schulgemeindeversammlung bewilligten Kredites
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 20'000.- übersteigen.
  - Erwerb und Verkauf von Grundstücken von Fr. 1'000'000.- bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 3'000'000.- pro Rechnungsjahr
  - Einleitung von Enteignungsverfahren
  - Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
  - Entscheidungen über neue Aufgaben der Volksschulgemeinde, sofern diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind.
  - Andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmungen erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

Verbindlichkeit der  
Traktandenliste

- Art. 13 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblichkeitserklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Protokoll

- Art. 14 Das Protokoll über die Schulgemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.
- Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wahlen und  
Abstimmungen  
an der Urne

- Art. 15 Die Wahlen werden öffentlich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Volksschulbehörde einzureichen.
- Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Die Volksschulbehörde legt die Termine für die Abstimmungen und Wahlen an der Urne fest.
- Die Wahl- respektive Abstimmungsunterlagen sind den Stimmberechtigten in einer Botschaft mindestens 21 Tage im Voraus zu unterbreiten. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

## Befugnisse an der Urne

- Art. 16 Die Stimmberechtigten beschliessen, respektive wählen an der Urne:
- den Schulpräsidenten
  - die Behördenmitglieder
  - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
  - die Mitglieder des Wahlbüros

Gehen für RPK und Wahlbüro nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Initiativbegehren:

Andere Geschäfte, welche von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über Kredite für neue einmalige Ausgaben von über Fr. 1'000'000.- und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.- sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben oder in der Sache zusammenhängend sind.

Erwerb und Verkauf von Grundstücken ab Fr. 3'000'000.- pro Rechnungsjahr

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte nach Art. 12 an der Urne abgestimmt werden.

## 3. Behörde und Präsidium

### Mitglieder und Wahldauer

- Art. 17 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Behörde selber.

Die Schulbehörde wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

### Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 18 Die Schulbehörde erfüllt die ihr im Rahmen der kantonalen Gesetzgebungen, Verordnungen und Reglemente und dieser Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse dem Präsidium, einzelnen Behördenmitgliedern, der Schulleitung, einer von ihr eingesetzten Kommission oder Dritten übertragen.

Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen. Namentlich:

- Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnenabstimmungen
- Festlegung der Gebühren und Tarife mit Erlass von entsprechenden Reglementen
- Anstellung und Besoldung des Personals. Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre
- Durchführung von Prozessen mit dem Recht der Substitution, wenn die Kosten des Rechtsstreits unter Fr. 20'000.- liegen
- Aufnahme von Darlehen und vorübergehend von Kontokorrent-Krediten im Rahmen des Budgets
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des von der Volksschulgemeindeversammlung genehmigten Budgets.
- Kredite:  
einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-

Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- soweit diese weder durch das Gesetz vorbestimmt, noch durch das Budget bewilligt worden sind.

- Wahl einer Schulleitung nach den Richtlinien des Kantons
- Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis Fr. 1'000'000.- pro Rechnungsjahr

Beschlussfassung	Art. 19	Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheid des Präsidiums.
Geschäftsordnung	Art. 20	Die Schulbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Tätigkeiten und die Arbeitsweise der Behörde, der Fachbereiche und der Kommissionen geregelt sind.

#### 4. Rechnungsprüfungskommission (RPK) / Wahlbüro

Rechnungsprüfungskommission

Organisation/Aufgabe	Art. 21	Die RPK besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Leitung, welche die Revision führt. Sie prüft die Rechnung der Volksschulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht. Sie erstellt ein Protokoll über ihre Kontrollen, erstattet einen schriftlichen Bericht an die Behörde und stellt Antrag an die Stimmberechtigten. Die RPK ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle, Akten, Bücher und Belege zu nehmen sowie von den Behördemitgliedern und Angestellten Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Gegenüber der RPK gilt die Geheimhaltungspflicht nicht. Die Mitglieder der RPK unterstehen gegenüber Dritten ihrerseits der Geheimhaltungspflicht.
----------------------	---------	--

Wahlbüro	Art. 22	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und einem Mitglied der Schulbehörde sowie drei Urnenoffizianten.
----------	---------	---

#### 5. Rechtsmittel

Art. 23	Die Stimmberechtigten oder Betroffene können wegen Verletzung übergeordneter Rechte Rekurs erheben gegen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane</li><li>▪ Beschlüsse der obersten Gemeindeorgane im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege sind.</li></ul> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.
---------	--

#### 6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24	Diese Schulgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft und ersetzt diejenige vom 21. Mai 2008.
---------------	---------	---

VOLKSSCHULGEMEINDE MÜNCHWILEN  
Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Wyser

Pia D'Angelo

Diese revidierte Version wurde durch die Schulgemeindeversammlung am 26.5.2016 und durch das Departement für Erziehung und Kultur am 8.6.2016 genehmigt.